

## **BEITRAGSORDNUNG**

des Angelvereins „Oberland“ Sohland e.V. (AVO) für das Jahr 2021 ff.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVO ist beitragspflichtig. Sämtliche Beiträge gelten als Jahresbeiträge. Die Beiträge sind satzungsgemäß durch die ordentlichen Mitglieder zu entrichten.

### **1. Neuaufnahme in den Verein**

Die Neuaufnahme in den AVO ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich zu bekunden. Die Vereinsatzung ist dabei zu akzeptieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmegebühr beträgt: **50,- €**

### **2. Beitragsarten**

#### *1.1. Förderbeitrag*

Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder eines jeden Alters.

#### *1.2. Beitrag Vollzahler*

Der Beitrag Vollzahler gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### *1.3. Kinder-/Jugendbeitrag*

Der Kinder-/Jugendbeitrag gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **3. Beitragshöhe**

Folgende Mitgliedsbeiträge sind je Vereinsmitglied jährlich an den AVO abzuführen:

	<b>Förderbeitrag</b>	<b>Beitrag Vollzahler</b>	<b>Kinder-/ Jugendbeitrag</b>
Ausschließlich Förderbeitrag	55,00 €	X	X
Erlaubnisschein für Allgemeine Gewässer	X	140,00 €	55,00 €

### **4. Mit der Beitragsart verbundene Rechte**

#### *3.1. Ausschließlich Förderbeitrag:*

Erhalt der Mitgliedschaft.

#### *3.2. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer:*

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA).

### **5. Die Beiträge werden eingesetzt für:**

- a) Abführung der Anteile an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. lt. gültiger Beitragsordnung des AVE
- b) Verwendung des Vereinsanteils

- satzungsgemäße Aufgaben
- Fischwirtschaftskosten und Besitzmaßnahmen am Vereinsgewässer Rosensee
- Bau-, Hege- und Pflegemaßnahmen am Vereinsgewässer Rosensee
- Verwaltungskosten
- Versicherungen
- Öffentlichkeits- und Jugendarbeit
- Werbekosten
- Vereinsveranstaltungen

## **6. Verlust der Mitgliedskarte**

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister des AVO berechtigt ein Duplikat auszustellen. Es ist ein Revisionsbeleg anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig beschreibt und vom Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben ist. Dieser Beleg ist bei der Markenrückgabe beim AVE mit abzurechnen.

## **7. Zahlung der Beiträge**

Maßgeblich sind § 4 Ziff. 2 4. Anstrich und § 10 der geltenden Satzung. Beiträge sind bringepflichtig und im Voraus zu entrichten.

## **8. Gebühren für nicht geleistete Pflichtstunden**

Jedes Vereinsmitglied hat im Kalenderjahr 5 Pflichtstunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten (ausgenommen sind Rentner und Schwerbeschädigte). Nicht geleistete Pflichtstunden sind wie folgt durch Zahlung zu begleichen:

Erwachsene/Vollzahler:	10,00 € pro nicht geleistete Stunde
Kinder/Jugendliche:	3,00 € pro nicht geleistete Stunde

## **9. Regelungen zum Angeln am Vereinsgewässer Rosensee**

Bei Ableistung folgender Anzahl an Arbeitsstunden ist die Beangelung des Rosensees möglich:

12 Arbeitsstunden	Friedfischangeln
16 Arbeitsstunden	Raubfisch- und Friedfischangeln
18 Arbeitsstunden	Raubfisch-, Friedfisch- und Nachtangeln

Diese Beitragsordnung wurde am 01.12.2020 vom Vorstand des Angelvereins „Oberland“ Sohland e.V beschlossen.  
Sie gilt für den Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Beitragserhöhung.